

RA Michael Hoffmann Troisdorf

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM

UNTERNEHMENSRECHT

UNTERNEHMENSRECHT

Bestehend aus

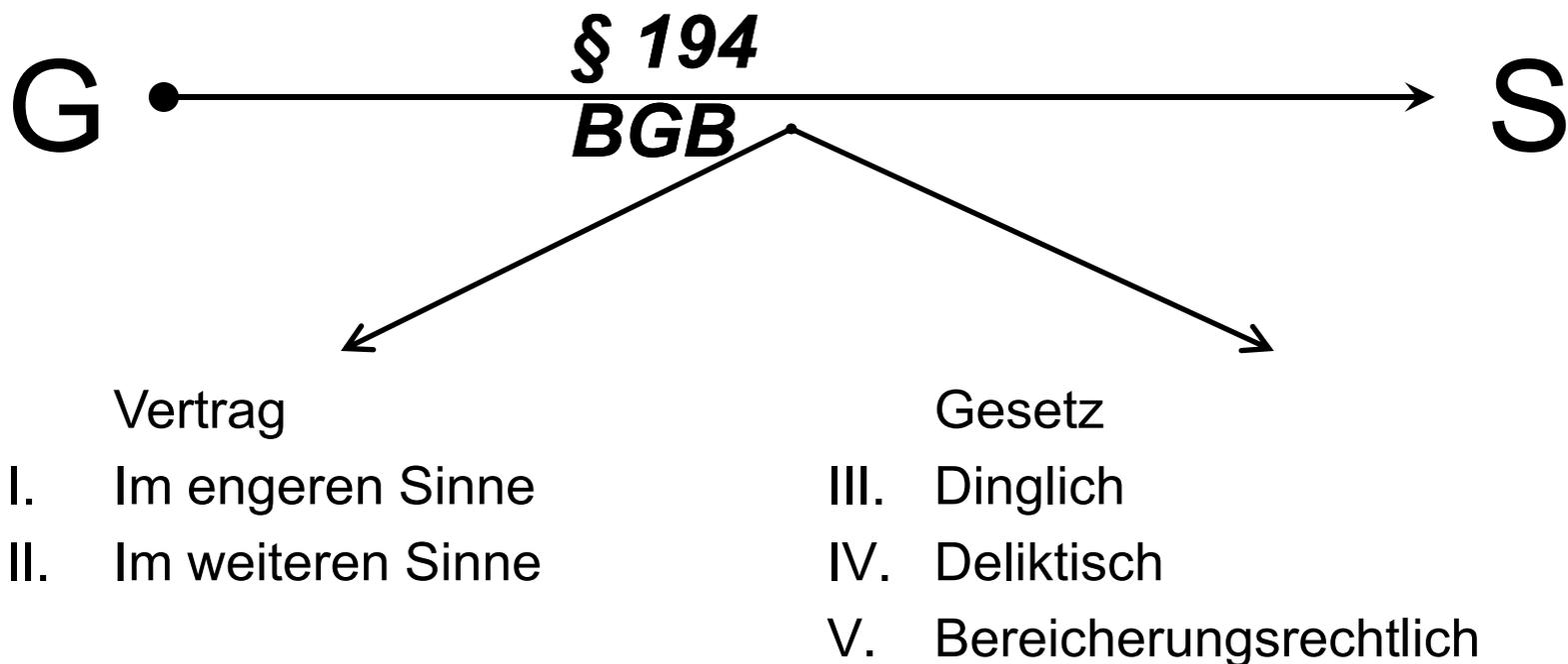
1. Gesellschaftsrecht
2. Sachenrecht
3. Kreditsicherungsrecht

GESELLSCHAFTSRECHT

Wie war es bisher?

Bisher durfte es (idR) jeweils einen
Anspruchssteller und einen Anspruchsgegner
geben. Es galt:

ANSPRUCHSSYSTEMATIK



GESELLSCHAFTSRECHT

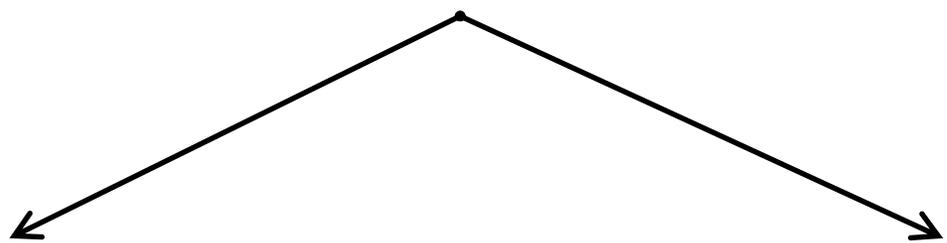
Wie war es bisher?

Bisher durfte es (idR) jeweils einen
Anspruchssteller und einen Anspruchsgegner
geben. Es galt:

I. Und Nun? Worin besteht der Unterschied?

GESELLSCHAFTSRECHT

Arten von Gesellschaften



Personengesellschaften	Körperschaften Vereine
1. GbR, § 705 ff. BGB	1. Idealverein, § 21 ff BGB
2. OHG, 105 ff. HGB	2. GmbH, § 1 ff. GmbHG
3. KG, 161 ff. HGB	3. AG, § 1 AktG
4. Stille Gesellschaft, § 230 HGB	4. eG, § 1 ff. GenG
5. Reederei, §§ 489 HGB	5. KGaA, § 278 ff. AktG
6. Partnerschaft (§ 1 PartGG)	6. VVaG, § 7, 15 VAG
7. EWiV § 1 EWIVG	Versicherungsaufsichts G

GBR

I. Begriff und Grundregeln

- § 705 ff. BGB

II. Der Vertrag und Probleme

- Vertragsschluss

- Zweck

- Beispiele:

1. Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte
2. Mitfahrgemeinschaften
3. Lottogemeinschaft
4. Die WG
5. Musikgruppen
6. ARGE (im Bauwesen)
7. (P) Ehegatte?
8. U.v.m.

GBR

I. Rechte und Pflichten

1. Allgemeines zur Geschäftsführung und Vertretung

a) Begriff der Geschäftsführung

aa) Geschäftsführung ist jede tatsächliche Handlung, die auf die Förderung des Gesellschaftszwecks gerichtet ist.

b) Begriff der Vertretung

c) Geschäftsführung und Vertretung im Verhältnis zueinander

GBR

I. Rechte und Pflichten

2. Rechte der Gesellschafter

- a) Recht auf Geschäftsführung, §709 - 713
- b) Recht auf Vertretung, § 714

3. Pflichten der Gesellschafter

- a) Beitragspflicht, § 705, 706
- b) Pflicht zur Geschäftsführung (folgt schon aus a))
- c) Treuepflicht
 - aa) (Positiv – wie negativ)
- d) (P) Leistungstörungen aus BGB AT bzw. SchR-AT
- e) Sorgfaltspflicht – vgl. diligentia quam in suis

GBR

I. Das Gesellschaftsvermögen

1. Problem des Gesamthandsvermögens –
Allgemeines / Begriff (§ 718)
2. Verbote, § 719 I BGB
 - a) Keine Anteilsverfügung
 - b) Keine Verfügung über Anteil an Gegenständen
 - c) Keine Teilung
3. → Das Vermögen der Gesellschaft wird zum
Sondervermögen der Gesellschaft / Gesellschafter
4. Besitz und Eigentum der Gesellschaft ?
 - a) (teil-)Rechtsfähigkeit, § 124 HGB analog

GBR

- I. Gesellschaftsschulden / Haftung der Gesellschafter
 1. Allgemeines / Begriff / § 128 HGB analog
 2. Anwendung auf Rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten
 - a) § 128 HGB, § 427 BGB, 431 BGB
 3. Anwendung auf ges. Verpflichtungen
 - a) § 31 BGB
 4. (P) unerlaubte Hdlg.
 - a) §31 BGB analog ?

I. Ende der Gesellschaft

1. Unterscheidung zwischen

- a) Auflösung und
- b) Vollbeendigung

2. Auflösungsgründe § 723 – 728

- a) § 723 – Kündigung
- b) § 725 – Kündigung nach Pfändung
- c) § 726 – Zweckverfehlung
- d) § 727 – Tod des Gesellschafters
- e) § 728 – Insolvenz der Gesellschafter oder des Gesellschafters

BEISPIEL FÜR GBR FALL

A und B betreiben gemeinsam eine kleine Kraftfahrzeug-Reparatur-Werkstatt. Jeder von ihnen ist vereinbarungsgemäß allein zur Geschäftsführung berechtigt.

A schlägt vor, für die Werkstatt eine Hebebühne anzuschaffen. B widerspricht dem im Hinblick auf das Kostenrisiko.

Trotzdem setzt sich A mit der Spezialfirma X in Verbindung. Auf seinen Wunsch sendet die Firma X ihren Vertreter V zur Werkstatt, in der gerade ein PKW und zwei landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge repariert werden. Nachdem sich V den Betrieb angesehen hat, legt er A seinen Katalog mit dem Bemerkungen vor, sämtliche Hebebühnen seien "gut". A bestellt ohne weitere Fragen für den Betrieb die billigste Hebebühne, die die Firma X nach einigen Wochen liefert. Wenig später stellt sich heraus, dass die Hebebühne nur für Personenkraftwagen geeignet ist, was nahezu nutzlos ist, da in der Reparaturwerkstatt vor allem landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge instandgesetzt werden.

X fordert von B den Kaufpreis. B entgegnet, dass er doch widersprochen habe.

LÖSUNG GbR FALL

- I. X könnte gegen A und B als GbR Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises haben, § 433 II iVm §§ 705, 714 BGB
- II. Bestehen der GbR
 1. Vertrag zwischen A und B
 2. Keine oHG, §§ 123 II, 2 HGB
- III. Vertragsschluss
 1. Vertragsschluss mit GbR wegen § 124 HGB analog
 2. Vertragsschluss durch zwei üe WE mit A
 3. Stellvertretung von A, §§ 710, 714 BGB - § 164 BGB

LÖSUNG GBR FALL

4. **Ⓟ** Widerspruch des B

- a) § 711, 711, 2 BGB: Das Geschäft hat zu unterbleiben
- b) § 714 sagt aber zur Außenwirkung des Widerspruch nichts.
 - aa) Für Außenwirkung spricht, dass ein verbotenes Geschäft auch nicht erfolgen können sollte.
 - bb) Gegen Außenwirkung
 - (1) Lahmlegung durch „bösen“ Gesellschafter
 - (2) Verkehrssicherheit gegenüber Drittem
 - cc) Folge: Vertretungsmacht des B bestand!
- c) Widerspruch ist unbeachtlich

5. Vertragsschluss (+)

LÖSUNG GBR FALL

IV. Einwendung der fehlenden Nutzbarkeit

1. §437 Nr. 2, 326 V 323 (+)

V. Anspruch entstanden aber untergegangen!

VI. Alternativ für den Fall, dass Anspruch nicht untergegangen wäre.

Eine Haftung des B für die gesellschaftsschuld ergibt sich aus §§ 128 HGB analog. Denn hiernach haften die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft persönlich, solidarisch, unmittelbar, unbeschränkt und unbeschränkbar.

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

I. Allgemeines / Begriff der oHG

Die oHG ist GbR + Handelsgewerbe

EXKURS: HANDELSGEWERBE

I. Begriffe

1. Der Begriff des Unternehmens
2. Der Begriff des Kaufmanns i.S.d. HGB
 - a) Ist-Kaufmann, § 1 HGB
 - b) Kann-Kaufmann, § 2 HGB
 - c) Land- und Forstwirtschaftlicher Kann-Kaufmann, § 3 HGB
 - d) Scheinkaufmann, § 5 HGB
 - e) Kaufmann kraft Rechtsschein (Sonderproblem)
 - f) Formkaufmann, § 6 HGB
 - aa) Personengesellschaften i.S.d. HGB
 - bb) Kapitalgesellschaften (im engeren Sinne)

EXKURS: HANDELSGEWERBE

3. Der Begriff des Handelsgewerbes

a) Gewerbe

aa) Auch hier existiert keine Legaldefinition

bb) Nach unbestrittener Meinung liegt ein Gewerbe vor, wenn

(1) Eine rechtlich selbständige Tätigkeit

(2) Planmäßig und auf Dauer angelegt ist (=planmäßig fortgesetzte Tätigkeit),

(3) Die auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und

(4) Die nach außen in Erscheinung tritt

b) Handels(gewerbe)

aa) Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der

bb) Nach Art und Umfang

cc) Einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

EXKURS: HANDELSGEWERBE

c) Besonderheiten

aa) Nicht-aber-teils-doch Kaufleute / Handelsgewerbe

(1) Der Handelsvertreter

+ § 84 IV HGB

(2) Der Handelsmakler

+ § 93 III HGB

(3) Der Kommissionär

+ § 383 II HGB

(4) Der Frachtführer

+ § 407 II HGB

bb) Handelsgewerbe kraft Eintragung, § 2 HGB

+ Der Kleingewerbetreibende, der sich in das Handelsregister eintragen lässt, „ist selbst schuld!“

EXKURS: HANDELSGEWERBE

II. Das Handelsregister

1. Zweck des Handelsregisters
 - a) Publikationsfunktion (§ 9 HGB)
 - b) Schutzfunktion (§ 15 HGB)
 - c) Beweisfunktion
 - d) Kontrollfunktion

EXKURS: HANDELSGEWERBE

II. Das Handelsregister

1. Zweck des Handelsregisters

2. Führung des Registers

a) Amtsgerichte des örtlichen Bezirks

b) Teil A: (Kaufleute und Personengesellschaften –
oHG, KG, § 33 HGB)

c) Teil B: AG, KGaA, GmbH, VVaG
(nicht aber Genossenschaften/PartnGG)

EXKURS: HANDELSGEWERBE

II. Das Handelsregister

1. Zweck des Handelsregisters
2. Führung des Registers
3. Verfahren
 - a) Anmeldung gemäß § 29 HGB
 - b) Zwangsgeld § 14 HGB
 - c) v.A.w.
 - d) Form – notarielle Beglaubigung (§ 129 BGB / § 12 HGB).
 - e) Bekanntmachung im Bundesanzeiger und mind. ein weiteres Blatt, § 10 f. HGB

EXKURS: HANDELSGEWERBE

II. Das Handelsregister

1. Zweck des Handelsregisters
2. Führung des Registers
3. Verfahren
4. Die Eintragungen ins HR
 - a) Eintragungspflichtige Tatsachen
 - aa) Firma § 29 HGB
 - bb) Erteilung und Erlöschen von Prokura (§ 53 HGB)
 - b) Eintragungsfähige Tatsachen
 - aa) Bsp.: Sondervereinbarung bei Erwerb des Geschäfts § 25 II HGB
 - c) Nicht Eintragungsfähige Tatsachen
 - aa) Alle Tatsachen, die nicht ausdrücklich vorgesehen sind.
 - d) Deklaratorische oder konstitutive Wirkung

EXKURS: HANDELSGEWERBE

5. Publizitätswirkungen des HR

a) Negative Publizitätswirkung (§ 15 Abs. 1 HGB)

+ Auf das Schweigen des HR kann man sich verlassen!

aa) Einzutragende Tatsache

bb) Nicht eingetragen oder nicht bekanntgemacht

cc) Gutgläubigkeit des Dritten

b) Positive Publizitätswirkung (§ 15 Abs. 2 HGB)

aa) Eintragungsfähige Tatsache

bb) Richtigkeit der Tatsache

EXKURS: HANDELSGEWERBE

5. Publizitätswirkungen des HR

a) (P) § 15 Abs. 3 HGB

Positive Publizierung einer falschen Tatsache

aa) Einzelfälle (str.):

- (1) Registereintr. Richtig – Bekanntm. Falsch
- (2) Registereintr. Falsch – Bekanntm. Falsch
- (3) Registereintr. Nicht erfolgt – Bekanntm. falsch

bb) Voraussetzungen

- (1) Einzutragende Tatsache (§ 15 Abs. 1 HGB)
- (2) Unrichtig bekanntgemacht
- (3) Zurechenbar von Betroffenen veranlasst
- (4) Registereintragung richtig, falsch oder nicht erf.
- (5) Dritter ist gutgläubig.
- (6) Rechtsfolge

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

I. Allgemeines / Begriff der oHG

Die oHG ist GbR + Handelsgewerbe

II. Rechtsnatur § 124 HGB

III. Gründung

1. Vertrag
2. Gesellschafter
3. Zweck
4. Haftung
5. Entstehen

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

5. Entstehen

- a) Entstehen im Innenverhältnis (mit Abschluss des Vertrags)
 - aa) Bei Handelsgewebe deklaratorisch, § 105 I; 105-108
 - bb) Bei Kleingewerbe § 105 II, Eintragung konstitutiv, sonst liegt GbR vor.
- b) Entstehen im Außenverhältnis, § 123
 - aa) Entweder mit Eintragung im HR, 123 I
 - bb) Mit Aufnahme des Betriebs, 123 II

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

IV. Rechte und Pflichten i. Verh. Zur GbR

1. Geschäftsführung §§ 114 ff.
2. Vertretung, §§ 125 ff.

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

V. Haftung, § 128

1. Primär

- Nicht wie ein Bürge für eine fremde, sondern für eine eigene Schuld

2. Persönlich

- Also mit dem eigenen Vermögen

3. Akzessorisch

- Nur wenn die Forderung gegenüber der oHG besteht

4. Unmittelbar

- Ohne Vorausklage gegen die Gesellschaft

5. Unbeschränkt

- Mit dem gesamten Vermögen

6. Unbeschränkbar

- Jede andere Vereinbarung ist nichtig

DIE OFFENE HANDESGESELLSCHAFT

VI. Beendigung

1. Auflösung, 131, 133
2. Auseinandersetzung, 145 ff.
3. Vollbeendigung, 159, 128 HGB

DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

I. Begriff und Wesen der KG

II. Entstehung

§ 161 HGB ff. i.V.m. § 105 ff. HGB

III. Haftung & GF & Vertretung

1. Komplementär, wie oHG

2. Kommanditist

a) Keine Geschäftsführung, § 164 HGB

b) Kontrollrechte, § 166 HGB

c) GuV, §§ 167 – 169 HGB

3. Haftung

a) Komplementär wie oHG

b) Kommanditist mit Einlage oder zu leistender Einlage

KÖRPERSCHAFTEN

I. Der Verein

1. Begriff und Entstehung
2. Besonderheiten bei jur. Personen
 - a) Eigene Rechtspersönlichkeit
 - b) Handlungsfähigkeit / Organe
 - aa) Mitgliederversammlung
 - bb) Vorstand
3. Haftung für den Verein
 - a) Persönliche Haftung grds. Ausgeschlossen
 - b) A: haftung nach § 31 ff.
 - c) Haftung nach AO

KÖRPERSCHAFTEN

II. Die GmbH

1. Begriff und Entstehung

a) Begriff

b) **Ⓟ** Gründung in drei Schritten

aa) Vorgründungsgesellschaft (= GbR)

bb) Vor-GmbH

cc) GmbH

2. Organe

a) Gesellschafterversammlung, § 46

b) Geschäftsführer, §§ 6, 35 – 37

c) Haftung, § 64

3. Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO

KÖRPERSCHAFTEN

II. Die AG

1. Begriff und Entstehung

2. Organe

a) Hauptversammlung, § 118

b) Vorstand, §§ 76 – 94

c) Aufsichtsrat als Kontrollorgan, §§ 84, 111

UNTERNEHMENSRECHT

Bestehend aus

1. Gesellschaftsrecht ✓
2. Sachenrecht
3. Kreditsicherungsrecht

SACHENRECHT

I. Prinzipien

1. Grundzüge
2. Trennungsprinzip
3. Abstraktionsprinzip
4. Typenzwang = numerus clausus der Sachenrechte
5. Publizitätsprinzip

SACHENRECHT

I. Prinzipien

II. Arten der dinglichen Rechte

1. Eigentum
2. Erbbaurecht = beschränkt dingl. Recht auf einem Grundstück ein Gebäude zu errichten
3. Grunddienstbarkeit (z.B. Wegerecht, Versorgungsleistungen)
4. Persönliche Dienstbarkeiten (z.B. Wohnrecht)
5. Nießbrauch (=pers. Besitz und Nutzungsrecht)
6. Vorkaufsrecht
7. Pfandrechte (Hypothek/Grundschuld/einf. Pfand)

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG - ÜBERBLICK

I. Vom Berechtigten

1. An einer beweglichen Sache gemäß § 929,1

- a) Einigung
- b) Übergabe
- c) Einig sein im Zeitpunkt der Übergabe
- d) Berechtigung

2. An einem Grundstück, §§ 873, 925

- a) Einigung
- b) Eintragung
- c) Einig sein im Zeitpunkt der Eintragung
- d) Berechtigung

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG - ÜBERBLICK

I. Vom Berechtigten

II. Vom Nichtberechtigten

1. An einer beweglichen Sache gemäß §§ 929, 1; 932

- a) Einigung
- b) Übergabe
- c) Gutgläubigkeit
- d) Kein Abhandenkommen i.S.d. § 935

2. An einem Grundstück, §§ 873, 925, 892

- a) Einigung
- b) Eintragung
- c) Einig sein im Zeitpunkt der Eintragung
- d) Berechtigung gemäß § 892
 - aa) RG eines dinglichen Rechts
 - bb) Grundbuch ist unrichtig
 - cc) Verfügender ist als Berechtigter legitimiert
 - dd) Erwerber ist gutgläubig
 - ee) Kein Widerspruch im Sinne des § 899 BGB

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG - ÜBERBLICK

- I. Vom Berechtigten
- II. Vom Nichtberechtigten
- III. Fallübung zur Herausgabe einer Sache

E ist Eigentümer eines Autos. Er verabredet mit D, dass dieser das Auto zu einem Kaufpreis i.H.v. 10.000,00 € kaufen solle. D erhält schon vor der Bezahlung das Kfz. Den Kfz-Brief übergibt E an D nur damit D das Fahrzeug auf sich zulassen kann. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum erst mit vollständiger Zahlung auf D übergehen soll. Nachdem D 5.000,00 € bezahlt hat, stellt D die Zahlungen ein und verkauft das Auto an den Autohändler H. Dieser überprüft nicht, warum E noch im Kfz-Brief eingetragen ist, sondern geht ohne weitere Anhaltspunkte davon aus, dass D „schon Eigentümer sei“. Käufer K kauft das Auto bei E, überprüft ebenfalls nicht die weiteren Eigentumsverhältnisse, sondern geht, da er den Kfz-Brief von H erhält, davon aus, dass alles in Ordnung sei. Um so überraschter ist K als er ein Schreiben des Rechtsanwalts Windig erhält, in dem dieser die Herausgabe des Fahrzeugs an den E fordert. E sei Eigentümer und K unrechtmäßiger, bösgläubiger Besitzer. Das Auto sei von D Unterschlagen worden, weshalb das Auto dem E abhanden gekommen sei. K habe daher kein Eigentum erwerben können. Dies habe K auch Wissen müssen, denn K habe schließlich nicht überprüft, wer im Kfz-Brief gestanden habe.

FALLLÖSUNG:

AGL: 985 : E ./ K

- I. Das Auto ist eine Sache.
- II. K ist unmittelbarer Besitzer.
- III. E müsste Eigentümer des Kfz sein.
 1. Zunächst war E Eigentümer.
 2. E könnte sein Eigentum jedoch an D durch Übereignung verloren haben, § 929 S. 1 BGB.

Dann müsste es zwischen E und D zunächst eine Einigung über die Übertragung gegeben haben. Aufgrund der gegebenen Einigung, dass das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung übergehen soll, liegt hier ein Fall des sog. Eigentumsvorbehalts, § 449 BGB vor. Dieser bewirkt, dass die Einigung über den Eigentumsübergang gemäß § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt erfolgt. Da die Zahlung durch D nicht erbracht wurde, liegt eine wirksame Einigung über den Eigentumsübergang nicht vor.

FALLLÖSUNG:

3. E könnte sein Eigentum jedoch auch durch gutgläubigen Erwerb des Kfz an H verloren haben, §§ 929, 1; 932 BGB.
- a) D und H haben sich rechtsgeschäftlich über den Eigentumsübergang geeinigt.
 - b) Auch hat D dem H den unmittelbaren Besitz an dem Kfz übergeben.
 - c) Fraglich erscheint allein, ob H gutgläubig i.S.d. § 923 BGB war. Gemäß § 932 Abs. 2 BGB ist derjenige nämlich nicht gutgläubig, dem infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.
H ist die Identitätsverschiedenheit zwischen D und E nicht aufgefallen, weil er versäumte den Kfz-Brief ordnungsgemäß zu überprüfen. Hätte H dies getan, hätte er feststellen können, dass D das Auto in strafrechtlicher Hinsicht unterschlagen hat. Aufgrund der Tatsache, dass H Autohändler ist, hätte dem H dieser Umstand auffallen müssen. H hat auch grob fahrlässig gehandelt, denn H hat durch die unterlassene Überprüfung dasjenige außer Acht gelassen, was jedem anderen Autohändler eingeleuchtet hätte.
 - d) **ZE:** E hat sein Eigentum daher nicht an H verloren.

FALLLÖSUNG:

4. E könnte sein Eigentum letztlich nur durch gutgläubigen Erwerb des Kfz an K verloren haben, §§ 929, 1; 932 BGB.
- a) K hat sich mit H über den Eigentumsübergang geeinigt und H hat das Fahrzeug an K übergeben.
 - b) K war auch gutgläubig. Denn anders als H brauchte K sich an dem Umstand der Personenverschiedenheit zwischen E und H im Kfz-Brief nicht zu stören. Regelmäßig lassen sich Kfz-Händler nicht in den Kfz-Brief eintragen, damit das Kfz durch einen zusätzlichen Besitzerwechsel nicht an Wert verliert. Daher brauchte K eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse auch nicht vorzunehmen.
 - c) Fraglich ist indes, ob das Fahrzeug dem E nicht abhanden gekommen ist, § 935 BGB, wodurch ein gutgläubiger Erwerb ausscheiden würde. Abhandenkommen im Sinne § 935 I 3. Var. BGB kann jedoch nur dann vorliegen, wenn das Abhandenkommen unfreiwillig geschieht. Diese Wertung zeigt sich insbesondere bei Vergleich der drei in § 935 I BGB genannten ersten beiden Varianten. Denn sowohl im Falle des Diebstahls als auch im Falle des Verlustes der Sache, will der Eigentümer die Sache eigentlich nicht hergeben. Damit könnte ein Abhandenkommen i.S.d. § 935 I 3. Var. BGB nur dann vorliegen, wenn E die Sache unfreiwillig an D herausgegeben hätte. So lag der Fall eben gerade nicht. Vielmehr hatte E das Kfz an D ausdrücklich übergeben wollen. Auch hat E den Kfz Brief an D freiwillig an D herausgegeben. Dass D das Fahrzeug trotz eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts verkaufte, steht dieser Wertung indes nicht entgegen.
 - d) **ZE:** Daher liegt kein Abhandenkommen i.S.d. § 935 BGB vor.

FALLLÖSUNG:

ZE: E hat sein Eigentum an K verloren und ist damit nicht Eigentümer des Kfz.

GE: Folglich steht E gegen K ein Herausgabeanspruch gemäß § 985 BGB nicht zu.

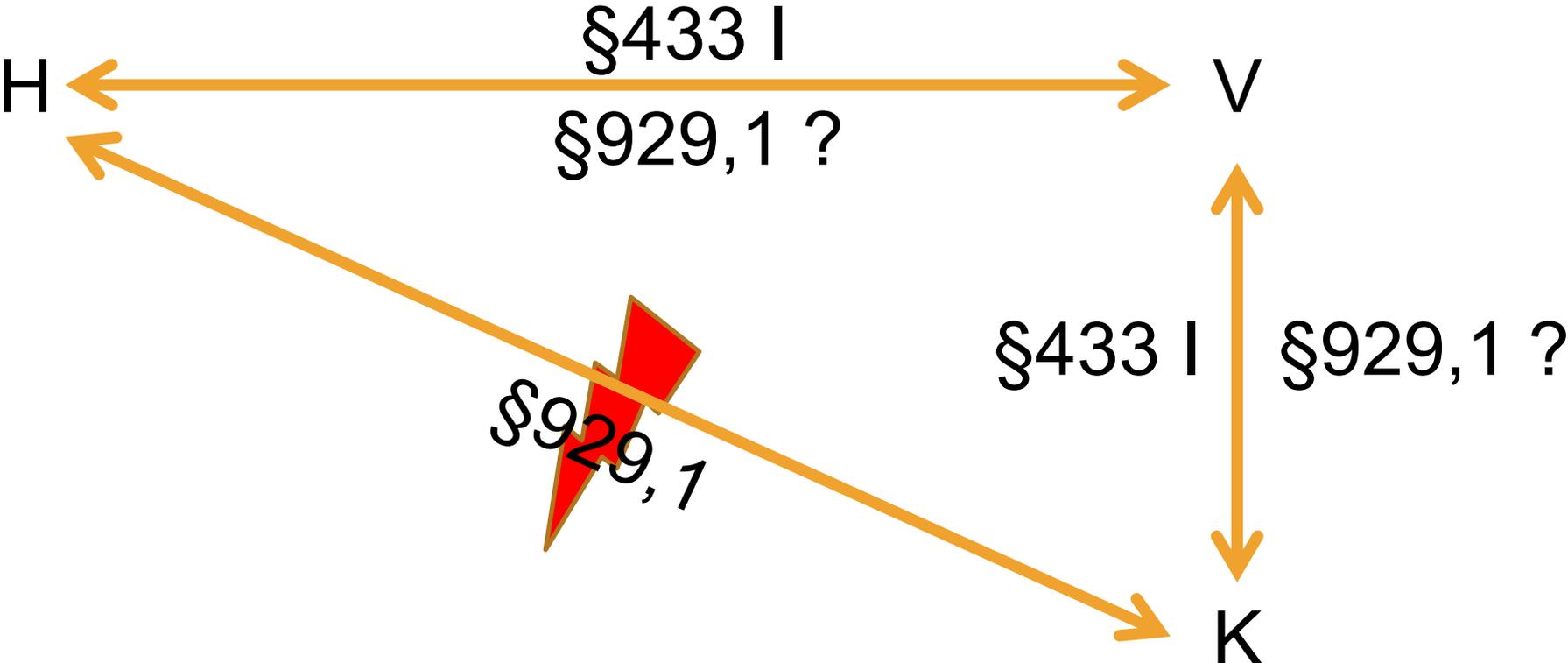
AUSGEW. PROBLEME DES SACHENRECHTS

I. Geheißerwerb

Fall: K aus Köln bestellt bei V in Villingen-Schwenningen (Schwarzwald) eine Maschine. Beide einigen sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 250T€. V hat die Maschine aber nicht vorrätig und muss diese bei H in Hamburg bestellen. Während der telefonischen Bestellung kommen V und H auf den Gedanken, dass es doch unsinnig ist, dass H die Maschine quasi an K vorbei nach Süddeutschland liefert, damit V diese nach Köln „zurückfährt“. Daraufhin erklärt sich H bereit, die Maschine unmittelbar nach Köln zu liefern.

Wie gestaltet sich nun der Eigentumsübergang?

DER GEHEIßERWERB



DER GEHEIßERWERB

I. Eigentumsübergang zwischen V und H

1. Einigung zwischen V und H

a) Durch letzten persönlichen Kontakt (fingiert)

2. Übergabe

a) Tatsächliche Übergabe kommt nicht zustande.

b) Geheißperson ist der Dritte, der nicht Besitzdiener ist und nicht Besitzmittler und entweder auf Geheiß Besitz überträgt oder Besitzer wird.

c) → K ist Geheißperson des V weil er Besitzer wird.

II. Eigentumsübergang zwischen V und K

1. Einigung

a) H ist Bote der Erklärung des V

2. Übergabe

a) Tatsächliche Übergabe erfolgt durch H, aber

b) Jetzt ist H Geheißperson des V, weil er die Sache auf Weisung (=Geheiß) des V an den K übergibt.

AUSGEW. PROBLEME DES SACHENRECHTS

II. Berechtigung:

1. Setzt grds. voraus, dass Rechtsinhaber, sonst Fall des gutgläubigen Erwerbs
2. Verfügungsbefugnis
 - a) Der Verfügende muss nach § 903 verfügen dürfen.
 - b) Ggf. Verfügungsbeschränkungen

BERECHTIGUNG ZU VERFÜGEN

Verfügungsbeschränkungen

Absolute

§ 1365 BGB oder § 80 InsO
(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

Wirkung: Gegenüber jedermann ist eine Verfügung unwirksam

Relative

§§ 135, 136 BGB

Wirken nur in Bezug auf den Berechtigten
Können durch Guten Glauben überwunden werden.

DIE HYPOTHEK

I. Der originäre Erwerb vom Berechtigten

1. Originär = Vom Eigentümer
2. Derivativ = Vom Inhaber einer Hypothek

II. Fall:

Wilhelm Brause (der Böse) überredet seine ahnungslose Omi (Mütterchen Mü), dazu für seine windigen Geschäfte auf Ihrem Haus eine Hypothek zu bestellen, umso von dem Gläubiger (G) ein Darlehen zu erlangen.

Nachdem WB nicht zahlen kann, fragt Sie G, ob er sich aus dem Grundstück von Mü befriedigen kann.

DIE HYPOTHEK

WB

§ 488 BGB

G

Mü

§§ 873, 1113 ff. BGB



DIE HYPOTHEK

I. AGL: § 1147 von G gegen Mü:

1. Mü müsste Eigentümer des Grundstücks sein.
2. G müsste Hypothekar sein
 - a) Einigung im Sinne des § 873 mit Inhalt §§ 1113 ff.
 - b) Eintragung ins Grundbuch
 - c) Einig sein im Ztpkt. der Eintragung
 - d) Zu sichernde Forderung (akzessorietät der Hypothek) - §§ 488 sonst Eigentümergrundschild
 - e) Übergabe des Hypothekenbriefs §§ 1117 bzw. 1116, 1117 II
 - f) Berechtigung der Mü.

II. Ergo: Bei Verwertungsreife ZV !

DIE HYPOTHEK

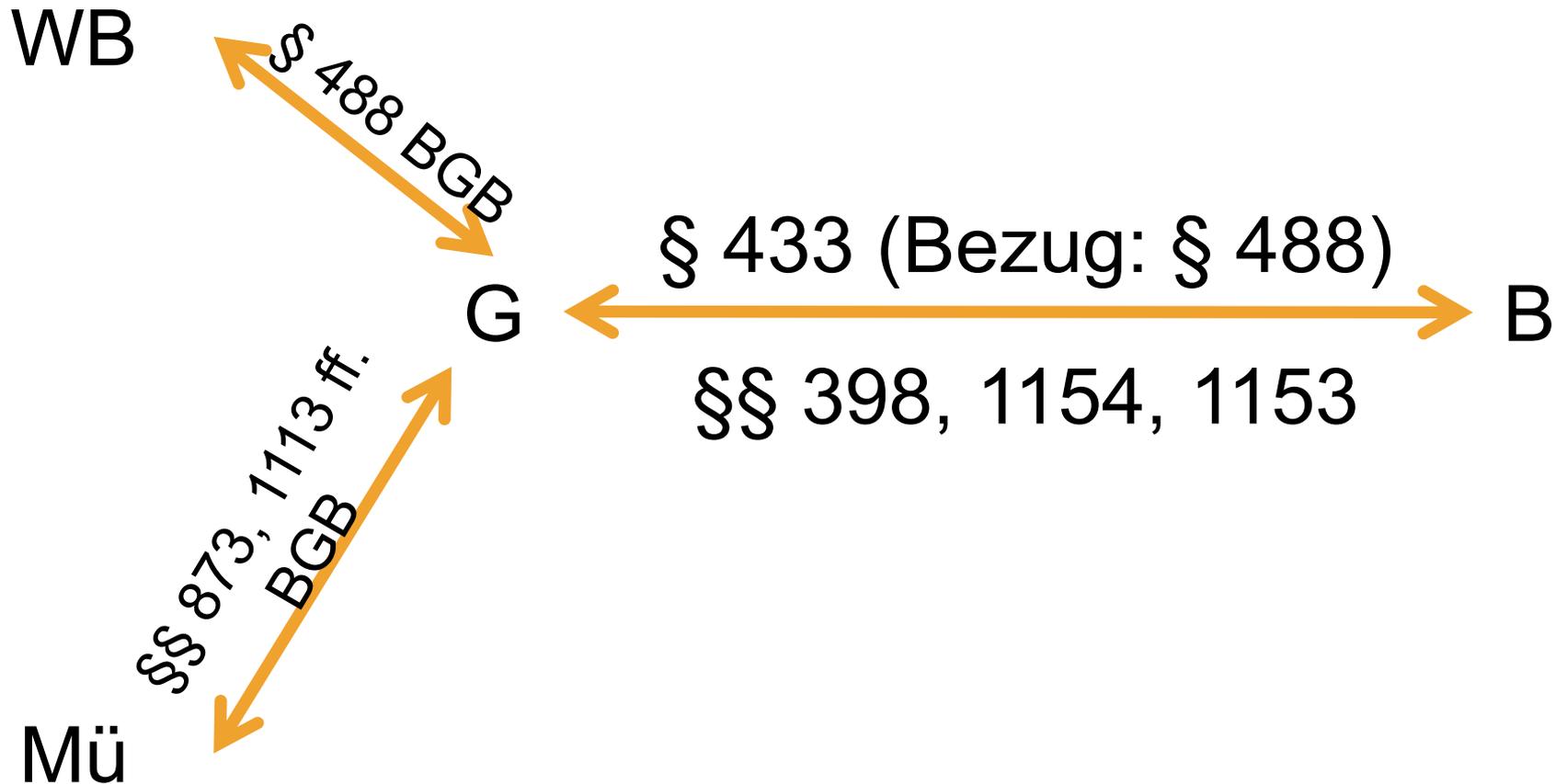
III. Der derivative Erwerb vom Berechtigten

1. Originär = Vom Eigentümer
2. Derivativ = Vom Inhaber einer Hypothek

IV. Fall:

Wie oben: nur dass G die Forderung nebst Hypothek zwischenzeitlich an die Bank B verkauft hat.

DIE HYPOTHEK



DIE HYPOTHEK

I. AGL: § 1147 von B(!) gegen Mü:

1. Mü müsste Eigentümer des Grundstücks sein.

2. B müsste Hypothekar sein

a) Entstehung bei G

aa) Einigung im Sinne des § 873 mit Inhalt §§ 1113 ff.

bb) Eintragung ins Grundbuch

cc) Einig sein im Ztpkt. der Eintragung

dd) Zu sichernde Forderung (akzessorietät der Hypothek) - §§ 488 sonst Eigentümergrundschild

ee) Übergabe des Hypothekenbriefs §§ 1117 bzw. 1116, 1117 II

ff) Berechtigung der Mü.

b) Übergang auf B

aa) §§ 398, 1154, 1153

(1) Einigung über Abtretung der Forderung (wegen Akzessorietät folgt die Hypothek der Forderung)

(2) In Form des §§ 1154

+ Schriftliche Abtretungserklärung und

+ Übergabe des Hypothekenbriefs

(3) Berechtigung des Verfügenden

II. Ergo: Bei Verwertungsreife ZV !